Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 201/2004

Fachbereich Innerer Service

vom: 07.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bildung und Bezeichnung von Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Bildung nachstehender Ausschüsse:

   - Haupt- und Finanzausschuss
   - Familien- und Sozialausschuss
   - Jugendhilfeausschuss
   - Krankenhausausschuss
   - Kulturausschuss
   - Partnerschaftsausschuss
   - Planungs- und Umweltausschuss
   - Rechnungsprüfungsausschuss
   - Schul- und Sportausschuss
   - Straßenverkehrsausschuss
   - Wahlprüfungsausschuss
   - Werksausschuss
   - Wirtschaftsausschuss

2. Der Rat bildet einen Ältestenrat gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung für die Stadt Kamen.

3. Der Rat bildet folgende Beiräte:

   - Behindertenbeirat
   - Gleichstellungsbeirat

4. Gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung werden den Ausschüssen folgende Aufgaben übertragen:

   - dem Planungs- und Umweltausschuss die sich aus dem Denkmalschutz ergebenden Aufgaben einschließlich der Entscheidung über und die Berufung von Beauftragten für die Denkmalpflege gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz,

- dem Schul- und Sportausschuss die Ausübung des Vorschlagrechtes für die Besetzung der Stellen der Schulleiter und der ständigen Vertreter nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes,
- dem Wirtschaftsausschuss die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten ab 100.000,00 Euro,
- dem Werksausschuss die in der Eigenbetriebsverordnung oder der Betriebssatzung beschriebenen Aufgaben.

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 57 GO NRW und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kamen beschließt der Rat, welche Ausschüsse neben den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Der Rat ist zur Bildung folgender Ausschüsse verpflichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss gem. § 57 GO NRW
- Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 57 GO NRW
- Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung
- Krankenhausausschuss gem. § 7 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung
- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 KJHG

Die Verpflichtung zur Bildung eines Schulausschusses besteht nicht mehr, da gem. Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 der § 12 Schulverwaltungsgesetz dahingehend geändert wurde, dass nur noch die Kreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte verpflichtet sind, für die von Ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss zu bilden.

In § 10 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Rat durch Beschluss festlegt, welche Ausschüsse er bildet. Gleichzeitig werden in § 12 der Hauptsatzung verschiedenen Ausschüssen Aufgaben übertragen. Dies führt zu einer Einengung der Entscheidungsfreiheit des Rates und wurde daher in der Überarbeitung der Hauptsatzung angepasst.